



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr:	COS-BV-401/2022/4
	Aktenzeichen:	rie
	Datum:	07.10.2025
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Hauptamt

Betreff:

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
03.11.2025	Ortschaftsrat Köselitz	4	3	0	0	0	3
03.11.2025	Ortschaftsrat Ragösen	5	5	0	5	0	0
03.11.2025	Ortschaftsrat Senst	4	4	0	4	0	0
03.11.2025	Ortschaftsrat Bräsen	3	3	0	3	0	0
03.11.2025	Ortschaftsrat Buko	5	5	0	5	0	0
03.11.2025	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	7	7	0	7	0	0
03.11.2025	Ortschaftsrat Düben	5	5	0	5	0	0
03.11.2025	Ortschaftsrat Stackelitz	5	5	0	5	0	0
04.11.2025	Ortschaftsrat Thießen	7	7	0	5	1	1
04.11.2025	Ortschaftsrat Zieko	4	4	0	4	0	0
06.11.2025	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	3	0	0
06.11.2025	Ortschaftsrat Hundeluft	5	5	0	5	0	0
06.11.2025	Ortschaftsrat Klieken	6	5	0	5	0	0
06.11.2025	Ortschaftsrat Wörpen	4	4	0	4	0	0
06.11.2025	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	6	0	6	0	0

12.11.2025	Ortschaftsrat Serno	7	6	0	4	0	2
18.11.2025	Haupt- und Finanzausschuss	10	10	0	6	0	4
04.12.2025	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) – Verwaltungskostensatzung.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 4 KAG LSA erheben Gemeinden im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Nach § 2 KAG LSA dürfen kommunale Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

Die Entscheidung über Satzungen steht nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ausschließlich dem Stadtrat zu.

Grundsätzlich orientieren sich die Verwaltungsgebühren nach dem anfallenden Arbeitsaufwand. Dafür werden die Kosten eines Arbeitsplatzes entsprechend KGSt herangezogen. Die letzte Aktualisierung der Verwaltungsgebühren bezieht sich auf den KGSt-Bericht 10/2023 vom 31.07.2023 mit Stand 2023/2024.

Mit Bericht Nr. 8/2025 vom 10.06.2025 wurden bei den Personalkosten Tarifierhöhungen berücksichtigt, welche zu einer Kostensteigerung führten. Diese gilt es im Kostentarif der Verwaltungskostensatzung zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) – Verwaltungskostensatzung



Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates



André Saage
Bürgermeister



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr:	COS-BV-187/2025				
		Aktenzeichen:	zü				
		Datum:	21.10.2025				
		Einreicher:	Bürgermeister				
		Verfasser:	Hauptamt				
Betreff:							
Annahme von Spenden an die Stadt Coswig (Anhalt) im Haushaltsjahr 2025							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
04.12.2025	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Annahme von Geldspenden und ähnliche Zuwendungen sowie die Nutzung für den angegebenen Zuwendungszweck:

Spendengeber	Spendenzweck	Spenden- datum	Spenden- summe in EUR
Dizzy Visions and More GbR	Spende für die Kita Cobbelsdorf	14.10.2025	5.555,55
Anonym	Spende für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt)	11.11.2025	10.000

Nach Zustimmung durch den Stadtrat werden die Beträge der Zweckbestimmung zugeführt.

Beschlussbegründung:

Mit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.07.2014 haben sich Änderungen im Umgang mit Spenden ergeben.

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA ist lediglich die Entgegennahme der Angebote von Spenden durch den Hauptverwaltungsbeamten möglich, die Spendenannahme kann jedoch nur durch den Stadtrat entschieden werden.

Eine Staffelung nach Wertgrenzen über die Annahme von Spenden ist in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt geregelt:

bis 500,00 EUR der Bürgermeister
bis 2.000,00 EUR der Haupt- und Finanzausschuss
über 2.000,00 EUR der Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

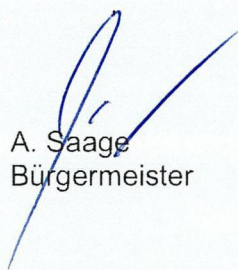
Planmäßig bei Kto.:	36501.414700
	12601.414800

Überplanmäßig bei Kto.:	
Außerplanmäßig bei Kto.:	414700

Bemerkungen:

Anlagen:

P. Nössler
Vorsitzender des Stadtrates



A. Saage
Bürgermeister